

Arbeitskreis II
Wirtschaft, Finanzen, Steuern, Energie und Umwelt
Kontakt: Bernd Brouns, Referent für Energiepolitik, bernd.brouns@linksfraktion.de
12. Juli 2011

Informationen zum Gesetespaket „Atomausstieg & Energiewende“

Am 30. Juni 2011 wurde im Bundestag die Rolle rückwärts der schwarz-gelben Koalition in der Atompolitik vollendet. Mit der Atomgesetz-Novelle wurden die erst im Oktober zuvor beschlossenen AKW-Laufzeitverlängerungen rückgängig gemacht. Das letzte Atomkraftwerk soll nunmehr im Jahr 2022 stillgelegt werden. Mit der Atomgesetznovelle standen sieben weitere Gesetzesvorschläge der Bundesregierung zur Abstimmung, mit der laut Bundeskanzlerin die Energiewende beschleunigt werden sollte. Beschleunigt war jedoch allein die Geschwindigkeit, in der das Gesetespaket zum Ausbau der Stromnetze, zur Förderung erneuerbarer Energien und der energetischen Gebäudesanierung durch den Bundestag gepetscht wurde. Die Gesetze sind aber weder ökologisch ambitioniert noch sozial ausgewogen. Im gesamten Gesetespaket gibt es zudem nicht eine konkrete Maßnahme für die dringende Senkung des Stromverbrauchs.

Entgegen vorheriger Ankündigungen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses für einzelne dieser Gesetze verzichtet. Das einzig zustimmungspflichtige Gesetz zur Gebäudesanierung fand allerdings keine Mehrheit, die Bundesregierung muss also nachbessern.

1. Atomgesetz

Vier Tage nach dem Erdbeben in Japan verkündete Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass die sieben ältesten Atomkraftwerke sowie das AKW Krümmel im Rahmen eines „Atom“-Moratoriums vorübergehend vom Netz gehen sollen. Durch die Atomgesetznovelle werden diese Meiler nun dauerhaft stillgelegt. Gegenüber dem rot-grünen Atomkonsens bedeutet die Stilllegung der acht Moratoriumsmeiler eine Beschleunigung. Vier der Atomkraftwerke – Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser und Philippsburg 1 – wären laut Rot-Grün erst 2012 bzw. 2013 vom Netz gegangen.

Möglicherweise wird eines dieser acht AKWs bis zum Frühjahr 2013 im „stand by“-Betrieb als sog. Kaltreserve vorgehalten, um Energieengpässe im Winter zu vermeiden. Bis Ende August 2011 soll die Bundesnetzagentur entscheiden, welches AKW dafür herangezogen wird – oder ob kein Bedarf dafür besteht.

Die übrigen Atomkraftwerke sollen schrittweise bis zum Ende des Jahres 2022 stillgelegt werden. Eine Neuerung gegenüber dem Rot-Grünen Atomkonsens: Für jedes AKW wird eine maximale Laufzeit festgelegt (Ende 2015: AKW Grafenrheinfeld; 2017: AKW Gundremmingen B; 2019: AKW Philippsburg 2; 2021: AKW Grohnde, Gundremmingen C und Brokdorf; 2022: AKW Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2).

Wie schon im rot-grünen Atomausstieg richten sich die AKW-Restlaufzeiten an den Profitinteressen der Betreiber – so steht es explizit in der Gesetzesbegründung: „die nunmehr vorgesehene zeitliche Befristung der Berechtigung zum

Interessant...

- Der Branchenverband der Energiewirtschaft BDEW, dem auch die vier großen Atomkonzerne angehören, hatte im April per Mehrheitsbeschluss einen vollständigen Atomausstieg bis zum Jahr 2020 gefordert. Die Regierung gibt den AKW-Betreibern mehr Zeit, als die Energiewirtschaft gefordert hatte.
- Vom 21. bis 31. Mai 2011 waren für eine Woche aufgrund des „Atom“-Moratoriums und wegen Wartungsarbeiten nur noch vier der siebzehn Atomkraftwerke am Netz.

Leistungsbetrieb ist (...) so ausgestaltet, dass die von dieser Regelung betroffenen Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden und den Betreibern eine Amortisation der Investitionen sowie die Erzielung eines angemessenen Gewinns weiterhin ermöglicht wird.“

DIE LINKE. im Bundestag – Atomausstieg...

...unverzüglich: Der Kraftwerkspark in Deutschland ist derart überdimensioniert, dass sofort elf Atomkraftwerke vom Netz gehen könnten – ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Ein vollständiger Atomausstieg ist bis Ende 2014 technisch machbar.

...unumkehrbar: Statt durch lange Laufzeiten von AKWs eine Hintertür für deren Weiterbetrieb offen zu halten, muss der Atomausstieg im Grundgesetz verankert und damit unumkehrbar gemacht werden. Laut Atomkompromiss sind zur Bundestagswahl 2021 noch sechs AKWs am Netz. Zehn Jahre nach Fukushima droht dann eine neue Debatte um Laufzeitverlängerungen.

„Nichts ist gut: Elf weitere Jahre Atomkraft!“, Analyse des Atomkompromiss; <http://www.nachhaltig-links.de/index.php/atom/atomausstieg/710-nichts-ist-gut-elf-weitere-jahre-atomkraft>
Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz; http://dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/21908_1705474.pdf
„Wann, wenn nicht jetzt?“, Ausstiegskonzept der Bundestagsfraktion DIE LINKE; <http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/wann-wenn-nicht-ietzt/>

2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die EEG-Novelle war lange vor Fukushima geplant. Sie steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Atomkompromiss. Umso ärgerlicher ist es, dass das EEG ohne ersichtlichen fachlichen Grund durch den Bundestag gepeitscht wurde. So fand die Sachverständigen-Anhörung zum Gesetz bereits 48 Stunden nach Vorliegen des Gesetzesentwurfs statt. Auch ein späterer Beschluss des Bundestages hätte das geplante Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1. Januar 2012 problemlos ermöglicht. Das gewählte Vorgehen missachtet die legislative Hoheit des Bundestages und setzt fahrlässig die Zukunft einzelner Branchen im Bereich der erneuerbaren Energien aufs Spiel.

Die EEG-Novelle...

...ist wenig ambitioniert. Das im EEG verankerte Ziel eines Anteils von 35 Prozent erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 ist das des alten Energiekonzepts von Herbst 2010, in dessen Zentrum die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke stand. Weniger Atomstrom bei unveränderter Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien bedeutet aber zwangsläufig eine Steigerung des Anteils fossiler Kraftwerke bei der Stromversorgung. Dies ist kein Aufbruch in das erneuerbare Zeitalter, sondern ein Festhalten am überkommenen System der fossilen Stromversorgung.

Interessant...

- Laut Prognose des Bundesverbands Erneuerbare Energien ist ein Anteil Erneuerbarer von 47 Prozent am Stromverbrauch möglich. In der Vergangenheit wurden alle Branchenprognosen übertroffen.
- Die Deutschen Energieagentur hat aus Prognosen der Bundesländer errechnet, dass bis zum Jahr 2020 ein Erneuerbaren-Anteil von 52 bis 58 Prozent am Stromverbrauch möglich ist.

...spielt den großen Energieversorgern in die Hände und geht zu Lasten mittelständischer, dezentraler Strukturen. Kapitalintensive Anlagentypen wie offshore-Windparks und große Biogasanlagen werden besser gestellt, Windenergie an Land als die – von Wasserkraft abgesehen – mit Abstand kostengünstigste erneuerbare Energie schlechter gestellt. Schon in den vergangenen zwölf Monaten wurde der Einspeisetarif für Photovoltaikstrom so drastisch gekürzt, dass der Zubau an Solaranlagen im ersten Halbjahr 2011 eingebrochen ist.

...weist eine soziale Schieflage auf. Die EEG-Kosten werden durch eine Umlage von gegenwärtig 3,5 Cent pro Kilowattstunde von den Stromverbraucherinnen und -verbraucher getragen. Die Übernahme der EEG-Kostenumlage für die energieintensive Industrie ist hingegen auf ein Minimum beschränkt. Anstelle von gegenwärtig 3,5 Cent pro Kilowattstunde muss sie nur einen ermäßigten Satz der EEG-

Umlage in Höhe von 0,05 bis 0,35 Cent pro Kilowattstunde übernehmen. Dem steht die preisdämpfende Wirkung erneuerbarer Energien an der Strombörse von gegenwärtig etwa 0,6 Cent pro Kilowattstunde gegenüber. Das EEG senkt damit im Saldo die Stromkosten der Industrie in beträchtlichem Umfang. Mit dem Argument der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurde die sog.

Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;

http://dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/22742_1706369.pdf

Erneuerbare Energien und Strompreisentwicklung, Positionspapier der Bundestagsfraktion DIE LINKE

<http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/erneuerbare-energien-strompreisentwicklung/>

EEG-Ausgleichsregelung nichtsdestotrotz massiv ausgeweitet. Mit dem gleichen Argument hat die Branche bereits Privilegien bei der Ökosteuern, Ausgleichszahlungen für emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen und kostenlose CO₂-Zertifikate im Emissionshandel über 2013 hinaus errungen. Die Schattenseite einer solchen Politik sind zum einen wenige Anreize zum Energiesparen in diesen energieintensiven Industriezweigen. Zum anderen führt dies zu einer Erhöhung der EEG-Umlage für die anderen Stromverbraucherinnen und -verbraucher in Industrie, kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Haushalten.

DIE LINKE. im Bundestag fordert...

...die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 45 Prozent.

...die Erhöhung des ermäßigten Satzes der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie auf 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Dieser Satz soll sich ab dem 1. Januar 2013 jährlich um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöhen, bis er der EEG-Umlage entspricht. Die Unternehmen müssen sich zudem zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr verpflichten oder Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien ergreifen.

...die Einführung einer Zusatzvergütung für Erneuerbare-Anlagen für den Aufbau von Stromspeichern (Speicherbonus).

...eine bessere Förderung dezentraler Anlagen zu Lasten von Großprojekten. Beispiel „Wind“ - keine Kürzung der Einspeisevergütung für Strom aus Windenergieanlagen an Land (onshore) und verringerte Anfangsvergütung für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen. Beispiel „Biomasse“ - bessere Förderung für kleine Biogasanlagen (> 75 Kilowatt), Streichung der Förderung großer Biogasanlagen (> 2 Megawatt).

3. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABeG)

Die Beschleunigung des Netzausbaus soll vor allem über eine Zentralisierung der Planungsverfahren stattfinden. Die Erdkabelverlegung auf der 110 Kilovolt-Ebene wird erleichtert, um die Planungen verzögernde Proteste gegen Freileitungen von vornherein zu verhindern. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird leicht verbessert. Das NABeG wird allerdings nur für grenzüberschreitende und länderübergreifende Stromleitungen gelten.

Unbestritten ist, dass die Stromnetze zur Integration Erneuerbarer Energien angepasst werden müssen. Die Vorstellungen davon, wie diese Anpassung geschehen soll, liegen allerdings weit auseinander. Die Bundesregierung lehnt sich an die Studie der Deutschen Energieagentur (dena) an und kommt so auf einen Ausbaubedarf der Höchstspannungsnetze von 3.600 km. Andere Studien gelangen mit leicht geänderten Annahmen auf nur 500 km Ausbaubedarf. Die sogenannte dena II Netzstudie ist dabei nicht frei von Lobbyinteressen, im Gegenteil: sie wurde zusammen mit den vier Netzbetreibern und anderen Unternehmensverbänden erstellt. Sie hat zudem große methodische Schwächen: der Zeithorizont ist zu kurz, sie ist rein betriebswirtschaftlich angelegt und die Integration ins europäische Netz ist kaum berücksichtigt. Vor allem zielt die dena II-Studie nicht auf die Integration Erneuerbarer Energien ab.

DIE LINKE. im Bundetag fordert...

...die Feststellung und Bewertung des tatsächlichen Bedarfs an Übertragungsleitungen als Grundlage für einen Bundesfachplan, bevor der Netzausbau beschleunigt wird. Die dena II-Studie ist dafür ungeeignet.

...die Prüfung und Einbeziehung von innovativen Techniken wie Hochtemperaturseile und Hochspannungsgleichstromleitungen, die den Netzausbaubedarf verringern.

...keinen Netzausbau zu Lasten des Naturschutzes durch den generellen Ausschluss von NATURA 2000-Gebieten und nationalen Naturschutzgebieten von der Trassenplanung.

...die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Einbeziehung, eine Ausweitung der Stellungnahmefristen für die Verbände sowie die rechtliche Überprüfbarkeit aller Schritte des Planungsverfahrens.

Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE

Netzausbaubeschleunigungsgesetz;

http://dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/22743_1706370.pdf

„Netzausbau: Darf's ein bisschen mehr sein?“, NABeG-Kurzanalyse;

<http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/erneuerbare-energien-strompreisentwicklung/>

4. Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Gesetz sieht Steuererleichterungen für die Sanierung von Miethäusern und Eigenheimen vor, die vor 1995 gebaut wurden. Sanierungskosten zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Wohngebäuden könnten ab sofort jährlich um bis zu zehn Prozent, und damit theoretisch innerhalb von zehn Jahren komplett steuerlich abgesetzt werden. Der Bundesrat hat das Gesetz allerdings am 8. Juli 2011 abgelehnt. Knackpunkt waren die Kosten: Die Länder und Gemeinden hätten Steuerausfälle von bis zu 900 Mio. Euro hinnehmen müssen. Im Vermittlungsausschuss müssen sich Bundesregierung und Bundesrat nun einigen.

Eine sinnvolle Umsetzung der steuerlichen Förderung von Gebäudesanierungen hat die Bundesregierung komplett verfehlt. Denn die Steuerentlastung wurde so ausgestaltet, dass leer ausgeht, wer zu wenige Einkünfte hat. Je höher das Einkommen, umso größer sind auch die Steuerentlastungen. Das ist nicht nur unsozial, sondern auch klimapolitisch unsinnig: Gerade diejenigen, die sich eine Gebäudesanierung nicht leisten können, bedürfen der Förderung, wenn die klimapolitischen Ziele erreicht werden sollen. So aber bekommen wieder einmal die am meisten, die es am wenigsten brauchen. Da hilft auch wenig, dass die Bundesregierung gleichzeitig die nichtsteuerlichen direkten Förderprogramme (verbilligte Kredite etc.) für solche Sanierungsmaßnahmen verlängert hat. Sie war nicht gewillt, diese Programme zu erhöhen, so dass Besserverdienende mit der steuerlichen Förderung das Doppelte bis Dreifache bekommen. Für Mieterinnen und Mieter sind keinerlei Entlastungen vorgesehen, so können Vermieter selbst die vom Staat mittels Steuerentlastung übernommenen Sanierungskosten auf die Miete aufschlagen. Die Steuererleichterung der Bundesregierung läuft damit letztlich auf eine Subventionierung von betuchten Eigenheimbesitzerinnen und profitorientierten Vermietern hinaus.

Für DIE LINKE. im Bundestag ist...

...die Sanierung von älteren Wohngebäuden zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Trotz der unvermeidbaren Mehrbelastung der Mieterinnen und Mieter durch solche Sanierungen muss die Miete für alle bezahlbar bleiben. Dazu müssen vor allem die Möglichkeiten der Vermieter reduziert werden, die Kosten der Gebäudesanierung durch Mieterhöhungen auf die Mieterinnen und Mieter abzuwälzen. Die öffentliche Hand sollte in erheblich höherem Umfang Sanierungskosten übernehmen, vorzugsweise durch direkte Förderung, aber auch durch eine einkommensunabhängig ausgestaltete steuerliche Förderung.

5. „Energie- und Klimafonds“-Gesetz

Das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wurde im Rahmen der AKW-Laufzeitverlängerungen im Herbst 2010 eingerichtet. Ziel ist die Förderung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien. In den Fonds sollten v.a. Gelder aus der Abschöpfung von Teilen der Zusatzgewinne der Atomkonzerne aufgrund der Laufzeitverlängerung fließen. Diese fallen nun weg. Aus der Kernbrennelementesteuer sollen nur Gelder in den Fonds fließen, wenn die Einnahmen 2,3 Mrd. Euro im Jahr übersteigen – davon ist nicht auszugehen. Die Gesetzesänderung sieht daher vor, ab dem Jahr 2012 alle Einnahmen aus der Versteigerung der CO₂-Zertifikate im Emissionshandel dem Fonds zuzuleiten. Bisher sollte dies nur geschehen, wenn diese 900 Mio. Euro im Jahr übersteigen.

Neben zahlreichen sinnvollen Ausgaben des Fonds soll zukünftig eine halbe Milliarde Euro pro Jahr der energieintensiven Industrie zum Ausgleich emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen zugutekommen. Dies ist nach den Sonderregelungen im EEG, bei der Stromsteuer und bei der (kostenlosen) Vergabe der CO₂-Zertifikate der vierte Mechanismus zur Subventionierung der energieintensiven Industrie. Diese wird daher in der Summe durch klimapolitische Maßnahmen nicht belastet, sondern netto in bedeutendem Umfang entlastet. Damit werden Klimaschutzinstrumente in ihr Gegenteil verkehrt.

DIE LINKE. im Bundestag ist...

...für eine Erhöhung der Brennelementesteuer, wobei die Mehreinnahmen in den Energie- und Klimafonds fließen sollen.

...gegen die Verankerung eines neuen Subventionsmechanismus für die energieintensive Industrie im Fonds.

6. Drei weitere Gesetze wurden beschlossen...

Das Energiewirtschaftsgesetz wurde an EU-Vorgaben angepasst. Energieversorger haben u.a. zukünftig erhöhte Informationspflichten, was zu mehr Transparenz für die Kundinnen und Kunden führt. Kommunen erhalten bei auslaufenden Konzessionsverträgen zur Nutzung der lokalen Stromnetze mehr Rechte. Über die Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus setzen die Gesetzesänderungen aber keine Impulse für ein schnelles Umsteuern in Richtung erneuerbare Energien. Die für die strategische Netzum- und -ausbauplanung erforderlichen Daten der Stromnetzbetreiber müssen öffentlich zugänglich sein – sonst wird der Netzbau zum Flaschenhals für den Ausbau erneuerbarer Energien. Der bestehende fossile und nukleare Kraftwerkspark müsste klare Pflichten zum flexiblen Einsatz mit Blick auf den steigenden Anteil erneuerbarer Energien auferlegt bekommen. All dies ist nicht geschehen.

Darüber hinaus wurden schiffahrtsrechtliche Vorschriften zugunsten eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Nord- und Ostsee (offshore) geändert. Positiv ist die zeitliche Befristung von Genehmigungsbescheiden für offshore-Windparks. Denn die bisherige Praxis der Vorratsgenehmigung ist unbefriedigend: Unternehmen holen die Genehmigung ein, sind dann über Jahre untätig, ohne dass jemand anders auf den genehmigten Flächen investieren könnte. Bedenklich ist aber eine neue Gesetzespassage, die der Bundesregierung per Verordnung Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz ermöglicht – ohne Zustimmung von Bundesrat oder Bundestag. Dies kann die Einschränkung der Beteiligungsrechte von Umweltverbänden ebenso wie verringerte Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bedeuten. Auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone gibt es keine Anwohnerinnen und Anwohner mit Beteiligungsrechten. Gerade deshalb ist die formale Beteiligung der Umweltverbände sowie eine reguläre UVP von großer Bedeutung, damit der Ausbau der offshore-Windenergie nicht zu Lasten der Meeresumwelt geht. Diesem Gesetz hat sich die Bundestagsfraktion bei der Abstimmung im Bundestag enthalten.

Last but not least wurde durch das „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ eine Klimaschutzklausel im Baugesetzbuch verankert. Der Einsatz von erneuerbaren Energien in urbanen Räumen, insbesondere Photovoltaik-Anlagen an oder auf Gebäuden, wird dadurch erleichtert. Auch wenn der Fokus auf die Energieversorgung den Herausforderungen des Klimawandels für die Stadtentwicklung nicht gerecht wird, ist dies zumindest ein Schritt in die richtige Richtung, dem die Fraktion im Bundestag zugestimmt hat.